

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 32**

**Böklund, 18. August 2017**

**11. Jahrgang**

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	346 – 347
Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz	348 – 349
Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt	350
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Umweltangelegenheiten der Gemeinde Havetoft am 28. August 2017	351

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von**  
**Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**  
**am 24. September 2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln:

**Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolke, Twedt und Uelsby,**

werden in der Zeit von

**Montag, den 04. September 2017 bis Freitag, den 08. September 2017,**  
**in der Amtsverwaltung Südangeln,**  
**24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 106,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (Einsichtsfrist). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am 08. September 2017, bis 12:00 Uhr, beim Amtsdirektor des Amtes Südangeln, 24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 106 (Gemeindebehörde), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im **Wahlkreis Nr. 1 Flensburg-Schleswig** durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, beim Amtsdirektor des Amtes Südangeln (Gemeindebehörde) mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden.

Böklund, den 16.08.2017

Amt Südangeln - Der Amtsdirektor -  
Gemeindebehörde  
Im Auftrag

gez. Eberhardt

**Amt Südangeln**  
**Der Amtsdirektor**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

**Böklund, den** 11. August 2017

**Abteilung** Baurecht

**Aktenzeichen**

**Auskunft erteilt** Svenja Linscheid

**Telefon** 04623 78-407

**Raum** 407

**E-Mail** svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de

**Internet** www.amt-suedangeln.de

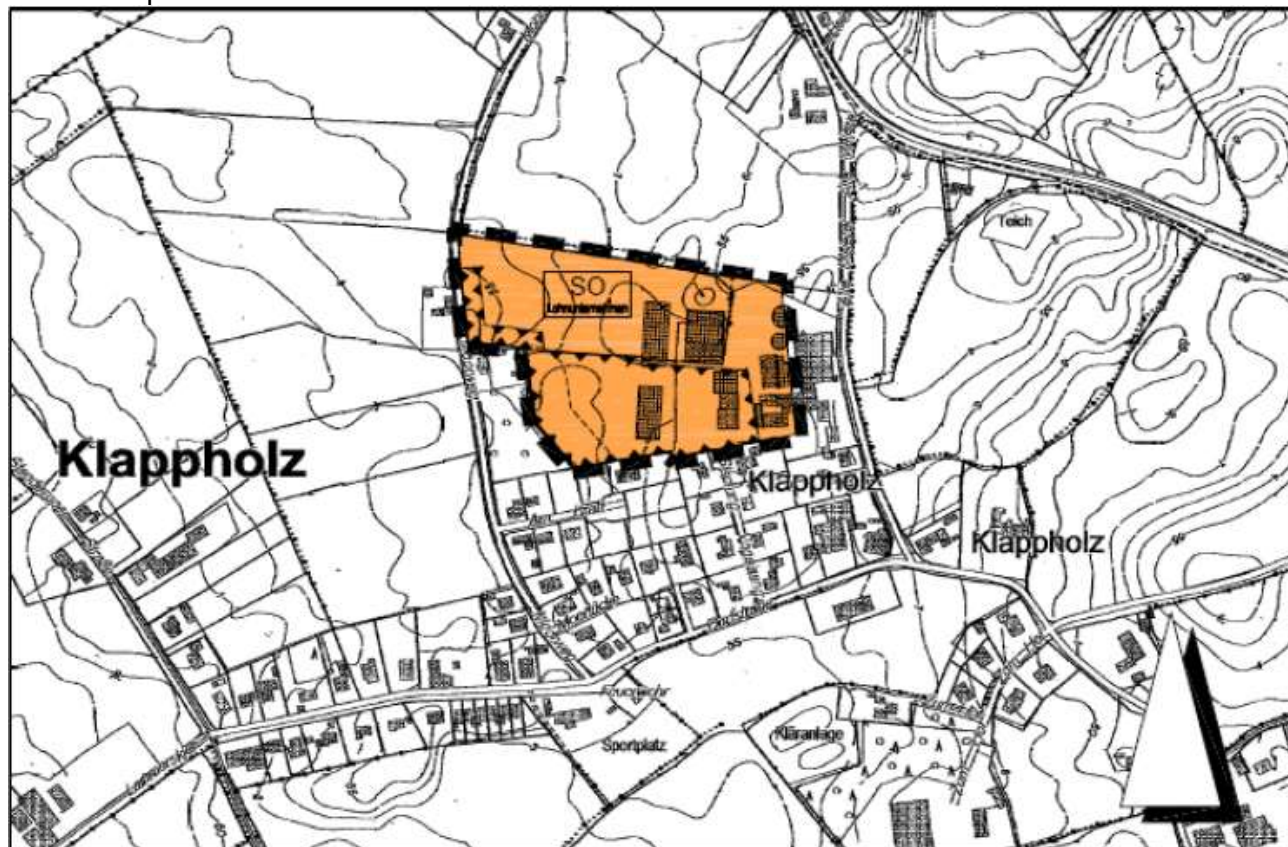
## **BEKANNTMACHUNG**

### **Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz; Kreis Schleswig-Flensburg**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.06.2017 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz für das Gebiet westlich der Gemeindestraße „Alte Meierei“, östlich der Gemeindestraße „Moorweg“ nördlich der Ortslage Klappholz mit Bescheid vom 31.07.2017, Az.: 512.111-59.049 (F003.), nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zu-

sammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407, während der umseitig genannten Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Südangeln geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Im Auftrage:

gez. Linscheid

Siegel

### 3. Nachtragssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet "Westend" der Gemeinde Taarstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes, des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet "Westend" der Gemeinde Taarstedt vom 27.07.2017 – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Taarstedt vom 18.07.2017 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt

1. für einen Abwasseranschluss, mit dem eine Wohnung entsorgt wird, monatlich 10,00 €.
2. für einen Abwasseranschluss, soweit er nicht unter Nr. 1 oder 3 fällt, monatlich 10,00 €.
3. für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Abwasseranschluss nach Nr. 1 oder 2 mitentsorgt werden, monatlich 10,00 €.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt **3,90 €** pro Kubikmeter Abwasser.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Taarstedt, den 10.08.2017

(Siegel)

gez. P. Matthiesen  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_.2017, Seite \_\_\_\_\_

Gemeinde Havetoft  
Der Bürgermeister  
- Ausschuss für Bau-, Wege- und  
Umweltangelegenheiten -



Gemeinde Havetoft \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491  
☎ Ausschussvors. 04603 964 60 28

Böklund, den 14.08.2017

## Einladung

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Umweltangelegenheiten der Gemeinde Havetoft**

---

**Sitzungstermin: Montag, 28.08.2017, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Gastwirtschaft "Hovtoft Krog", Stenderuper Straße 8, 24873 Havetoft**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Bewertung **VO/2017/1020** der Innenentwicklungspotentiale
5. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Gunnar Paulsen  
Ausschussvorsitzender